



Beschlussvorlage 2014/163	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	15.07.2014	öffentlich

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Friedberg

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung wie folgt zu ändern:

§ 7 (Leichenhausgebühren) erhält folgende neue Fassung:

„Leichenhausbenutzung

- | | |
|--|-----------|
| 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 165,-- € |
| 2. Verstorbene ab 6 Jahren | 255,-- € |
| 3. Nur Urne (bei Urnenbestattungen) | 127,-- €“ |

Die bisherige Ziffer 2 (Reinigung des Leichenhauses) entfällt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

In der Stadt Friedberg werden die mit dem Bestattungswesen zusammenhängenden Gebühren in einem 3-jährigen Turnus neu kalkuliert. Die aktuellen Gebühren hat der Stadtrat für die Jahre 2013 bis 2015 beschlossen.

Bei den Gebühren, die das Leichenhaus betreffen, hat es seit dem Jahre 2009 eine Änderung gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Reinigung der Leichenhäuser durch die Fa. Friede durchgeführt und auch den Nutzern in Rechnung gestellt. Ab 2009 haben die Stadtwerke Friedberg die Reinigung der Leichenhäuser mit eigenem Personal übernommen. Zur Dokumentation, dass mit der Umstellung keine Änderung der Gebühren verbunden ist, wurde die Reinigungsgebühr separat in § 7 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ausgewiesen. Rechtlich gesehen ist dies nicht erforderlich, da die Reinigung des Leichenhauses typischerweise zum Kostenaufwand des Leichenhauses gehört, der über die Leichenhausgebühr abgerechnet wird.

Mit der Zunahme der Urnenbestattung ist auch in Friedberg vermehrt der Fall aufgetreten, dass Angehörige mit der Festsetzung der Leichenhausgebühr und der Reinigungsgebühr nicht einverstanden waren. Hierzu ist zu sagen, dass die Benutzung des Leichenhauses auch bei einer Urnenbestattung obligatorisch ist, da die Urne nach der Einäscherung ja bei der Stadt Friedberg bis zur Bestattung aufbewahrt werden muss. Dies geschieht im dafür vorgesehenen Gebäude „Leichenhaus“. Da die Inanspruchnahme durch die „kleinere“ Urne auch geringer ist als bei der Einstellung eines Sarges wird auch nur die Hälfte der Leichenhausgebühr verlangt.

Um eine schlüssige Argumentation gegenüber den Gebührenschuldner zu haben schlägt die Werkleitung vor, im Falle von Urnenbestattungen ohne vorherige Sargeinstellung auch nur die Hälfte der bisherigen Reinigungsgebühr (also statt 30,- € nur 15,- €) zu verlangen.

Zur Umsetzung in der Gebührensatzung schlägt die Werkleitung vor, auf die Aufnahme eines weiteren Gebührentatbestandes („halbe Reinigungsgebühr“) in § 7 der Gebührensatzung zu verzichten. Stattdessen könnte die Reinigungsgebühr jeweils anteilig in die Leichenhausgebühr eingerechnet werden. Der Beschlussvorschlag enthält eine entsprechende Formulierung.

Nach der Beschlussfassung des Werkausschusses erfolgt die formale Satzungsänderung durch den Stadtrat.

In der Anlage ist dieser Sitzungsvorlage ein Auszug aus der aktuellen Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beigefügt.